

Sonne-Feitung.

Blernndreßhäger Jahrgang.

Anzeigen

werden die ... 15 Pfg. ...

[Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.]

Nr. 214.

Halle a. d. Saale, Mittwoch, den 9. Mai

1900.

Großjährigkeit des Kronprinzen.

Die vollzogenen Feierlichkeiten im königlichen Hause werden, so schreibt man der „National-Zeitung“ von juristischer Seite, in den Zeitungen mit einem Inbegriff bezeichnet, der solche Feststellungen über die rechtliche Bedeutung des zu Grunde liegenden Aktes zu erwecken geeignet ist, und der um so weniger unwichtig bleiben soll, als auch in den öffentlichen Ausdrucksformen der Abwignungsmaßregeln an den Anlässlichigkeiten seitens des königlichen Hoheits-Präsidenten in Berlin die Anwesenheit sich findet. Es heißt überall „Feier der Großjährigkeitserklärung des Kronprinzen“. Von einer solchen kann nicht die Rede sein:

Unter „Großjährigkeitserklärung“ oder, wie es jetzt nach dem B. G. B. heißt, „Volljährigkeitserklärung“ versteht man einen besonderen Rechtsakt, vermöge dessen einem noch nicht volljährigen durch Befreiung des Vormundschaftsgerichts die Stellung eines Volljährigen beigelegt wird, so daß der Minderjährige erst durch die in §§ 1 bis 16 des B. G. B. vorgesehene Erklärung der Volljährigkeit als volljährig wird. (S. 3 ff. B. G. B.) Es liegt aber hinsichtlich des Kronprinzen die Sache nicht. Nach § 2 B. G. B. wird die Volljährigkeit allerdings erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht, aber, wenn dieser Alter noch nicht erreicht, hat Minderjährigkeit, und nur durch den oben erwähnten Rechtsakt die Rechte der Volljährigen erlangen kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch trifft aber hinsichtlich der Frage der Großjährigkeit auf die Angehörigen des königlichen Hauses nicht zu. Für den König selbst bestimmt Artikel 54 der preussischen Verfassungsurkunde den Gehalt der Volljährigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Dies ist das Staatsrecht und deshalb durch das Bürgerliche Gesetzbuch unberührt. In der Verfassung befindet sich eine solche Bestimmung bez. der Prinzen und Prinzessinnen nicht. Es werden also, wenn nicht das Bürgerliche Gesetzbuch ein anderes bestimmte, hinsichtlich der Erlangung der Großjährigkeit unter das bürgerliche Recht fallen. Der Artikel 57 macht aber bez. ihrer einen Vorbehalt, der die Landes-„Gesetze“ in Bezug auf ihre Rechtsverhältnisse in Kraft stellt. Gleich ist nach Einführungsurkunde zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 2 jede Rechtsnorm, also auch die Staatsgesetze und Hausverfassungen des königlichen Hauses.

Nach diesen und der Präziz des königlichen Hausministeriums werden aber die Prinzen und die Prinzessinnen des königlichen Hauses mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ohne weiteres volljährig. Kraft eigenen Rechts, so daß die Volljährigkeitserklärung bezüglich nur Minderjährigen treffen kann, für eine solche hier kein Raum ist, und muß es also, wenn man den Rechtsakt richtig bezeichnen will, nicht „Feier der „Großjährigkeitserklärung“, sondern „Feier der „Großjährigkeitserklärung des Kronprinzen“ heißen. Ueber die staatsrechtliche Bedeutung der „Großjährigkeitserklärung“ berichtet die „Mitt. Volkst.“:

Zunächst wird damit dem Kronprinzen die Fähigkeit zuerkannt, bei Erhebung des Thrones denselben zu bestreiten. Während seiner Minderjährigkeit hatte der Kronprinz nur Anspruch auf Gewährung von Entlassungsgeldern aus dem Kronvermögensfonds. Mit erlangter Großjährigkeit stehen ihm zwar schon Pflichten an, doch bestimmen die Hausgesetze der Hohenzollern nur, daß sie nur, nach Maßgabe ihrer Ansehen müssen. Die Höhe zu bemessen, liegt daher in dem Rechtsakt des Königs, aus dem Familienordnungsrecht. Dieser Kronvermögensfonds, aus dem auch die Pflichten entnommen werden, beträgt gegenwärtig 4 Millionen Taler. Am übrigen steht den Mitgliedern des königlichen Hauses eine staatsrechtliche Befreiung, nach Maßgabe ihrer amtlichen Stellungen an. Der Kronprinz besitzt den Anspruch a la suite des 1. Grades-Regiments z. B. ist, so hat er zunächst gleichfalls nur Anspruch auf das Adressgehalt eines Leutnants (500 Mk.) und auf den Wohnungsgeldzuschuß für Leutnants. In seiner Eigenschaft als Saitalbeiter von Pommern, welche eine solche Befreiung ist, und, je nachdem auf den Kronprinzen Verzicht fällt, erhält er keine Befreiung. Mit der Großjährigkeitserklärung wird der Kronprinz und Prinz von Dels und tritt gleichzeitig den Besitz des Kronvermögens an.

Deutsches Reich.

Für und wider.

Ein eigentümlicher Zwischenfall scheint, hinsichtlich der Beauftragung der lex Heine, innerhalb der Berlin für ihre Mission zu bestehen. Wie dieser Tage mitgeteilt wurde, haben sich die Leipziger Vereine für unsere Mission zu entscheiden gegen die lex ausgesprochen und an den Reichstag eine Petition um Ablehnung der §§ 184a und b gesandt. In dieser Petition heißt es wie erimlich:

„Wir können uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß durch die Schaffung des rechtlichen Begriffes von Schichten ... Ganz anders denkt aber der Berliner Centralausschuß für unsere Mission. Er wünscht in seiner durch futurfreundliche ...“

stehen wissen, der hier verurteilt wird, um sie in den Dienst ...

Die Beratung des Reichstages beginnt ... in der 24. Kommission des Reichstages nimmt ihren Fortgang. In der Sitzung an diesem Montag wurde über § 10 verhandelt, der zunächst gestellt worden war. Hier ist bestimmt: Für ...

Politik.

Die sächsische Erste Kammer hat in ihrer letzten Sitzung ... Die Regierung zu ersehen, dem nächsten Landtage ...

„Mitglieder des Verbandes der Metallindustriellen im Bezirk ...“

„Gegen die Forderungungen, welche der Antrag Wasser ...“

„Ein Handelsmann Herzog aus Wernigerode war wegen ...“

Da die seiner Eltern nicht sehen ließ. Sobald Herzog aber erfuhr, ...

Deutscher Reichstag.

(Vericht der Saale-Ztg.)

188. Sitzung vom 8. Mai. I. Utr.

Das Haus ist äußerst schwach besetzt. Im Bundesratliche: Fürst v. Tscherning u. a. ...

„St. Reichsbesitzer in der Lage, Auskunft darüber zu erteilen, ...“

„Abg. Perold (C): Der Staatssekretär habe die Berechtigung ...“

„Abg. Gamm (D): Auf die meisten Transfugler treffen die ...“

„Abg. Graf Scherwin-Wilow (L) geht nochmals auf die Frage ...“

„Abg. Wolkow (S.) beantwortet einen Antrag, wonach ...“









Der südafrikanische Krieg.

London, 8. Mai. Dem 'Reuter'schen Bureau' wird aus ...

London, 8. Mai. Eine Depesche von Lord Roberts vom ...

Das 'Reuter'sche Bureau' meldet vom 28. April aus ...

Lourenço Marques, 6. Mai. [Reuter-Meldung.] In ...

London, 8. Mai. Dem 'Reuter'schen Bureau' wird aus ...

London, 8. Mai. Der 'Morning Post' wird vom 22. ...

Zabnanet, 7. Mai. [Reuter-Meldung.] Die Division der ...

Bratiana, 8. Mai. [Reuter-Meldung.] Der formelle ...

Der Präsident Kruger den Sal betrat. Ein Geheißer ...

Lourenço Marques, 8. Mai. [Reuter-Meldung.] Auf ...

Handel, Gewerbe und Verkehr.

- Zeitzer Paraffin- und Solarsol-Fabrik Halle S ...

Berlin, 8. Mai. In der am 10. u. 11. d. hier stattfindenden ...

- Der Aufsichtsrath des Speditions- und Elbschiffahrts ...

Buenos Aires, 7. Mai. Goldagio 127,30.

Table with market news from New York, Hamburg, Leipzig, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Berliner Börsen vom 8. Mai. (Ergänzung zu den Notierungen ...)

Deutsche Fonds- u. Staatspapiere.

Deutsche Eisenbahn-Prior-Oblig.

Deutsche Eisenbahn-St. Prior.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Deutsche Eisenbahn-Obligations.

Table with market news from Antwerpen, London, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.

Table with market news from London, Berlin, and other cities.